

II-3133 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 19. August 1991
GZ.: 10.101/331-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

1328/AB

1991-08-19

zu 1326/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1326/J betreffend Vorsorge für die Abberufung von Heinz TALIRZ als Vorstand der ASTAG und der Pyhrn-Autobahn AG, welche die Abgeordneten Apfelbeck und Motter am 20. Juni 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Die ASTAG steht im überwiegenden Eigentum des Bundes. Wie haben Sie als zuständiger Bundesminister Ihre Aufsichtsrechte bei der ASTAG wahrgenommen?

Antwort:

Gemäß § 1 Abs. 3 des Arlberg Schnellstraßen Finanzierungsgesetzes ist der Wirtschaftsminister berechtigt, Anweisungen über die Herstellung und Erhaltung übertragener Teilstrecken zu erteilen und Auskünfte über die Tätigkeit der ASTAG zu verlangen, soweit dies unter Bedachtnahme auf technische und verkehrswirtschaftliche Belange, wie sie unter Berücksichtigung anderer Bundesstraßen bestehen, geboten erscheint. Darüberhinaus nimmt das Wirtschaftsministerium aufgrund der Bestimmungen des Punktes C Ziffer 30 des Teiles

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

2 der Anlage zu § 2 Bundesministeriengesetz 1986 die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an dieser Aktiengesellschaft wahr. Dies inkludiert die Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat. Einflußmöglichkeiten, wie Weisungsrechte gegenüber Vorstand oder Aufsichtsrat der ASTAG, stehen jedoch mangels gesetzlicher Regelungen nicht zur Verfügung. Von der Möglichkeit, inhaltliche Richtlinien (Empfehlungen) für die Tätigkeit der Vertreter des Bundesministeriums in den Aufsichtsräten der Straßensondergesellschaften zu erstellen, wurde regelmäßig Gebrauch gemacht.

Punkt 2 bis 7, 10 und 11 der Anfrage:

Haben die als Aufsichtsräte bei der ASTAG tätigen Beamten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten anlässlich der Verhaftung von Heinz TALIRZ Kontakt mit Ihnen aufgenommen, um die Frage, ob dadurch das Vertrauen der Aktionäre in den Vorstandsvorsitzenden in einem für die Geschäftsführung der ASTAG erheblichen Ausmaß gestört ist, zu klären?

Ist Ihnen bekannt, ob diese Vertrauensfrage im Aufsichtsrat erörtert wurde?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Hat der Aufsichtsrat eine Sitzung der Hauptversammlung zu diesem Gegenstand einberufen?

Wenn ja, für wann?

Wenn nein, sehen Sie darin einen Grund, den Aufsichtsrat abzuberufen?

Ohne Abberufung von TALIRZ bleibt dieser lt. Handelsregister zeichnungs- und verfügungsberechtigt. Jede auch nach seiner Verhaftung wirksam werdende Verfügung wäre für die ASTAG bindend. Wie gedenken Sie als Vertreter der Eigentümerin Republik Öster-

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

reich diese vor einem eventuellen Vermögensschaden durch die formal im Handelsregister unbeschränkt fortbestehende Vertretungsbefugnis des Generaldirektors TALIRZ zu schützen?

Werden Sie die von Ihnen in den Aufsichtsrat der ASTAG nominierten Aufsichtsräte veranlassen, eine Hauptversammlung zwecks Entscheidung über die Abberufung des Heinz TALIRZ einzuberufen?

Antwort:

In der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der ASTAG am 24. Juni 1991 wurde dem Vorstand das Vertrauen der Aktionäre entzogen. In der Sitzung des Aufsichtsrates am 29. Juli 1991 wurde die Bestellung des Dr. Heinz Talirz zum Vorstand mehrheitlich - und ausschlaggebend mit den Stimmen der Aufsichtsräte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten - widerrufen.

Punkt 8 und 9 der Anfrage:

Das Aktiengesetz sieht vor, daß auch eine Abberufung eines Organs auf dessen Ansprüche aus dem Anstellungsvertrag keinen unmittelbaren Einfluß haben. Trifft es zu, daß für die Nichtabberufung des Heinz TALIRZ damit argumentiert wurde, daß ansonsten Forderungen aus diesem Anstellungsvertrag geltend gemacht werden könnten?

Wenn der Anstellungsvertrag ex lege nicht berührt und nur in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren die Leistungspflichten entschieden werden könnten, müßte dann nicht als sichtbares Zeichen des Vertrauensverlustes, und einer damit verbundenen Beendigung der Geschäftsführungskompetenz, eine Abberufung erfolgen, um den Zeitpunkt des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in einem gerichtlichen Verfahren genau angeben zu können?

Antwort:

Gemäß § 75 Abs 4. Aktiengesetz ist zwar zwischen Bestellung zum Vorstand und Anstellungsvertrag zu unterscheiden, jedoch ist zu-

gleich mit dem Widerruf der Vorstandsbestellung auch der auf diese Vorstandsfunktion abgestellte Anstellungsvertrag zu beenden gewesen (Entlassung).

Punkt 12 der Anfrage:

Haben Sie bereits Maßnahmen eingeleitet, um einen eventuellen Vermögensschaden durch die Tätigkeit des Heinz TALIRZ bei der ASTAG zu ermitteln?

Antwort:

Die ASTAG hat sich dem Strafverfahren als Privatbeteiligte angeschlossen.

Punkt 13 und 14 der Anfrage:

Werden Sie auch entsprechende Maßnahmen bei der Pyhrn-Autobahn AG einleiten oder ist dies schon geschehen?

Wenn ja, in welcher Weise werden sie vorgehen?

Antwort:

In der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der Pyhrn Autobahn AG am 26. Juni 1991 wurde über die Entlastung des Vorstandes für das Jahr 1990 vorerst nicht entschieden, da ein Prüfbericht des Rechnungshofes über die am 12. Juni 1991 bei der Gesellschaft begonnene Gebarungsprüfung abgewartet werden sollte.

In weiterer Folge wurde am 9. August 1991 der Widerruf der Bestellung des Vorstandes Dr. Talirz vom Aufsichtsrat beschlossen.

